

# Ueber die Aufsicht der Landschulen : einige bescheidene Bemerkungen, welche ein Freund des Vaterlands den Gesetzgebern zur ernsthaften Beherzigung vorlegt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542885>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hätte, alle entriffen werden könnten, allein wann da gegen in Betrachtung gezogen wird, daß auch der einzige Sohn vom Gesez nicht ausgenommen seye, so konnte sie wieder nicht finden, wie in Ansehung mehrerer unverheiratheter Söhne eine Ausnahme oder Unterschied Platz haben könne, zumal die einzig diefalligen Ausnahmen im 13ten Artikel des Gesezes vom 13ten December billig bestimmt sind. Nach diesen Bemerkungen, und da die Commission über alle folgende Artikel des Beschlusses nichts weiters anzumerken findet, rath sie einhellig zu dessen Annahme.

Meding rath zur ungesäumten Annahme des Beschlusses.

Lang will den Bericht für 3 Tage aufs Bureau legen; er würde von seiner Annahme die größten Nachtheile fürchten; viele junge Leute haben sich um nicht marschieren zu müssen, verheirathet, und wenn sie nun zu Hause bleiben können, so werden daraus für die Gemeinden die größten Nachtheile entstehen. Meyer v. Arb. kann nicht dieser Meinung seyn; er begreift nicht wie es möglich war, den Willen des Gesezgebendes zu mißverstehen, der niemals wollte, daß verheirathete Bürger marschieren, so lange unverheirathete übrig sind. Fornerod ist gleicher Meinung; man hat gestern noch gesehen, wie die feigen Jünglinge sich in den Wäldern verschanzten, um nicht marschieren zu müssen; es wird recht gut seyn, wenn man diese Volktrons auf die Grenze sendet; das Gesez nimt auch nur die aus, die vor demselben verheirathet waren, nicht die seither nye sich verheiratheten.

Genhard: die Absicht des gr. Rathes war gut, aber der Beschluß entspricht denselben nicht. Es sollten durchaus mehrere Ausnahmen statt finden. Er wünscht eine vollständigere Resolution, und verwirft darum die gegenwärtige.

Pfyffer findet die Resolution den wahren Grundsätzen angemessen. Der Berechnete, der keine Familien sorgen hat — soll vor den Hausvätern zur Bertheidigung des Vaterlandes eilen; nachher, wenn es nöthig ist, auch diese; was aber Fornerod sagt: man soll die jungen Leute als Volktrons auf die Grenzen senden, so wäre das kein Beweggrund; die Volktrons möchten dort wenig taugen, aber junge Leute sind zum Fanatismus geneigt, und versührbar; der Aufenthalt auf den Grenzen und der Umgang mit ächten Patrioten wie die des Kantons Zürich z. B., wird ihnen sehr wohl thun.

Sässlin ist gleicher Meinung, und stimmt zur Annahme.

Fornerod: der Beschluß ist nichts als eine Erklärung unsers Gesezes, durchaus in dem Sinne worinn es gegeben ward. Der Beschluß wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Aufsicht der Landschulen. Einige bescheidene Bemerkungen, welche ein Freund des Vaterlands den Gesezgebern zur ernsthaften Beherzigung vorlegt.

Die vom großen Rath niedergesezte Schulkommission trug im 13. und 15. Art. ihres Gutachtens darauf an, daß die Prüfung der Schullehrer den Ortspfarrern übertragen werde. Diese Artikel sind angenommen worden und es läßt sich vermuthen, daß auch die Art. 23 bis 26 inclusive möchten also gebilligt und durch dieselben die Aufsicht über die Schulen, den Pfarrern, den Distrikts- und den Kantonsstatthaltern auferlegt werden. Bei dieser Einrichtung bieten sich große Bedenklichkeiten dar.

Es scheint sehr natürlich, daß die Pfarrer in ihren Gemeinden Schulaufsichter seyen, und an vielen Orten toaren sie es bisher mit Nutzen. Man muß aber auf das Ganze sehen, und da man jetzt ein neues Gebäude auführt, so soll man fragen, ob auch alle Materialien vom alten brauchbar seyen? Da man dieses nicht behaupten kann, so denkt darauf, B. G. das Brauchbare auszuheben, d. h. aus der Menge von Religionsdienern zur Schulaufsicht nur diejenigen zu berufen, welche Freunde der neuen Ordnung, einsichtsvolle, fleißige und geachtete Männer sind; sucht hingegen diejenigen auszuschließen, welche Alters und Gesundheits halber, durch ihren Haß gegen alles Neue, durch ihre Nachlässigkeit oder Intoleranz, zur Schulaufsicht untauglich sind. Wenn man in der Regel allen Pfarrern jenes Geschäft überträgt, so ist es schwer, Ausnahmen zu machen, denn man schont lieber, man verschweigt, und hindert durch Intriguen, daß ein Unfähiger oder Fehlbarer nicht ausgeschlossen oder bestraft werde. Auf diese Weise wird nie rechte Unparteilichkeit und wahre Racheiferung die Schulaufsicht leiten und beleben.

Warum sollen aber nur die Pfarrer in allen Gemeinden tüchtige Schulaufsichter seyn? Das ist eine stillschweigende Beleidigung gegen die übrigen Bürger. Die Geistlichen sollen keine Privilegien haben, so wenig als man ihnen auf der andern Seite von allgemeynem bürgerlichen Rechten etwas vorenthalten sollte. Hier wäre indeß ein Privilegium und dadurch thäte man dem esprit du corps der Geistlichen Vorschub. Laßt lieber die Religionsdiener mit allen übrigen Beförderern des Guten in einer Klasse stehen, und wer dann zur Schulaufsicht fähig ist, der werde dazu berufen, er sey nun Pfarrer oder Arzt, oder Fabrikbesitzer, oder Handwerker oder Landbauer. So wird dieses Geschäft ehrenhaft, es wird der Preis der schönsten Racheiferung unter allen Ständen, und nicht nur gleichsam ein Handwerksvorrecht eines einzigen Standes.

Viele Freunde der Religionsdiener glauben, es sey der einzige Ausweg, daß sich der Staat derselben annehmen könne, wenn er ihnen die Schulaufsicht auftrage, und man könne mit einem Stein zwei Würfe machen, indem man die Geistlichen zum Schulunterricht benutze. Laßt mich hierauf folgendes antworten:

1) Der Staat wird sich der Religionsdiener auf jeden Fall annehmen müssen, weil es doch der Wille der Nation ist, daß Religionsdiener unterhalten werden. Dieser Wille des ganzen Volks hat sich bei so vielen Anlässen geäußert, daß die Gesetzgeber nicht dagegen handeln dürfen. Ueberdies ist für die Religionsübung so viel in Vergabungen und auf eine rechtmäßige Art gestiftet worden, daß der Staat dasselbe nicht einziehen und willkürlich zu andern Zwecken verwenden darf, ohne die Heiligkeit der Verträge zu zerstören. Eben deswegen haben sich die Gesetzgeber schon erklärt, daß sie die Religionsdiener entschädigen wollen, und wenn das geschieht, so ist für die Religionsübung hinlanglich gesorgt — es bleibt sogar noch viel für andre nützliche Zwecke übrig.

2) Es ist wahr, die Religionsdiener schicken sich am besten dazu, dem Volksunterricht vorzustehen, weil sie überall zerstreut sind, Kenntnisse und Erfahrung haben, Zutrauen besitzen u. s. w. Allein, entweder will man sie zu eigentlichen Schulmeistern machen, und das ist bedenklich und gegen ihre wahre Bestimmung, (welches ich mit nächstem zu beweisen gedenke) oder man macht sie nur zu Schulausschauern und dazu wären sie noch nicht tauglich, bloß weil sie Pfarrer sind. In Zukunft muß man freilich lieber keine Pfarrer anstellen, als solche die nicht zu allen Pflichten der Volkslehrer sich vorbereitet haben, und dann kann der Staat in der That mit einem Stein zweien Würfe machen. Jetzt hingegen muß man die Schlechten vom Schulunterricht beiseits lassen, und dafür sorgen, daß man nach und nach die Bessern anstelle.

3) Der Staat erspart nichts, wenn er die Schulaufsicht den Religionsdienern überträgt, denn er muß nun einmal den Religionsdienern doch die versprochene Entschädigung zukommen lassen, er mag ihnen die Schulaufsicht übertragen oder nicht, andre Bürger übernehmen diese ja auch unentgeltlich, und so könnte man mit der Zeit vielmehr an einigen Orten unnöthige Pfarrer eingehen lassen, und dadurch etwas an Fonds für die Besoldung der übrigen oder Verbesserung der Schule gewinnen.

Mit einem Wort, es ist besser man sage geradezu, es sey zweierley, ein Religionsdiener und ein Schulaufscher, und am letztern sey dem Staat insonderheit viel gelegen, als daß man auf einem Umweg die Existenz der Geistlichen zum Nachtheil der öffentlichen Erziehung sichern wolle. Die Bessern unter den Religionsdienern werden, wenn sie zu Schulauf-

sehern ausgehoben werden, dem Staat und ihrem eigenen Stand unendlich mehr nützen, als wenn der große Haufe der Geistlichen die Schulaufsicht besorgt.

Man trifft in der That viel Aufklärung und Patriotismus bei den Religionsdienern mehrerer Kantone an, allein in andern sind sie noch weit zurück, sind allem Alten zugethan und argwöhnisch gegen alle Verbesserungen. O. Gesetzgeber, Ihr müßet die ganze Republik im Auge haben; es ist gefährlich einen Maßstab anzunehmen, der nicht für alle Theile derselben paßt.

Vor der Revolution und seit derselben sind viele Pfarrer mit ihren Gemeinden in Zerwürfniß; können dann solche mit Erfolg die Schulaufsicht führen? Man wird allen ihren Vorschlägen und Versuchen zu Verbesserungen Hindernisse in den Weg legen, weil sie das nöthige Zutrauen ganz verloren haben. Es ist also besser, jenes Geschäft Männern zu übertragen, welche nicht durch ihr Amt oder ihren Namen, sondern durch ihre Einsichten und ihre Verdienste bei ihren Mitbürgern sich Ansehen erworben haben.

Selbst zwischen den Pfarrern und Schulmeistern herrscht an vielen Orten eine Spannung, welche der guten Sache hinderlich ist. — Die Wahl eines andern Schulausschauers kam oft den schlimmen Folgen einer solchen Eifersucht zuvor. Ein Pfarrer kann in gewissen Sachen nicht so unpartheyisch handeln, als ein anderer Schulaufscher handeln würde, besonders wenn er nicht in der Gemeinde selbst wohnt, und sich über die Nebenabsichten der Faktionen wegsetzen könnte, ohne daß ihm ihre Feindschaft, ihre Rache zu schaden vermöchte.

Warum sollte man nicht hin und wieder selbst einen verdienten Schullehrer belohnen, indem man ihn zum Schulaufscher macht? Warlich, O. Gesetzgeber, es kömmt Euch zu, den Stand der Schullehrer recht ehrenhaft zu machen, und daher demselben den Zutritt zu allen Stufen der Auszeichnung zu eröffnen.

Hier ist ein Pfarrer, dort ein wahrer Schullehrer, hier ein Statthalter, dort ein Landökonom, ein angesehenener Privatmann oder ein Handwerker u. s. w. Schulaufscher, bloß weil sie einsichtsvoll, thätig, unegennützig sind; wird das nicht den Gemeingeist erhöhen? Werden nicht alle Schulgeschäfte ehrenhafter erscheinen?

Weil indeß die Pfarrer an sehr vielen Orten mit Nutzen die Schulaufsicht führen können, so sollte allerdings eine Einrichtung getroffen werden, bei der es leicht wird, sie anzustellen. Das Volkziehungsdirektorium hat in jedem Distrikt einen Schulaufscher angeordnet, und dieser kann sich für jede Gemeinde einen Gehülfen wählen; und ein solcher kann ja der Ortspfarrer seyn, wenn er dazu tauglich ist. Der Schulinspektor ist verantwortlich, wenn er schlechte



Gehülften wählt; er kann also stillschweigend die untauglichen unter den Pfarrern übergehen, und er wird vielen derselben dadurch einen grossen Dienst leisten. Es wird ein grosser Antrieb zur Racheiferung seyn, wann hier und da ein anderer geschätzter Bürger, z. E. ein verdienter Kaplan u. s. w. den Vorzug erhält. Noch mehr wird man dabei gewinnen, wenn man nur die ausgezeichneten unter den Religionsdienern zu Distriktschulinspektoren macht. Man sollte ein so schickliches Mittel ja nicht aus den Händen lassen, um diejenigen aufzumuntern, welche weder pädantisch am Alten kleben, noch träge oder verhaßt und verdächtig sind, sondern für das Bessere arbeiten, können und wollen.

Ein Pfarrer, als erbetener Gehülfe des Schulinspektors, kann in seiner Gemeinde alles mögliche Gute stiften; wann er Rath oder Unterstützung nöthig hat, so kommt ihm das Ansehen seines Aufsehers zu statten, und er kann hinwieder in der Nähe die Aufsicht über alles führen, was jener ohne Ansehen der Person veranstaltet.

Es kommt so in die Schulaufsicht mehr Zusammenhang und Centralität. Die obern Behörden correspondiren nur mit dem Distriktschulinspektor, dieser theilt sogleich alles an seine Gehülften mit; und da zwischen ihnen, wie man es voraussetzen kann, Vertrauen und Einstimmung herrschen, so wird ihr Verkehr untereinander lebhaft und offenherzig seyn.

Bei dieser Einrichtung kann man endlich in eine Pfarrgemeinde, welche mehrere, ja oft sogar bis zehn Schulen hat, auch mehrere Gehülften anstellen, und so, den, oft sehr beschäftigten, Pfarrer erleichtern. Mit einem Wort, man kann alles besser den Personen, der Zeit und dem Ort anpassen.

Ich schliesse also darauf: Man solle den Pfarrern weder die Schulaufsicht wegnehmen noch sie ihnen vorzugsweis übertragen, sondern die Distriktschulinspektor, wie sie das Vollziehungsdirektorium provisorisch angeordnet hat, beibehalten, und es ihnen überlassen, die tüchtigen Pfarrer zu Gehülften zu wählen.

Es hat eben so grosse Schwierigkeiten, die Schulinspektion den Distrikts- und Kantonsstatthaltern aufzutragen, wie es die Schulcommission des grossen Raths vorschlägt; vorerst ist es inconsequent, und erzeugt Unordnung, wenn die Verwaltungskammer dem Departement der Schulen in ihrem Kanton vorstehen, und dann doch die Statthalter die unmittelbare Aufsicht führen sollen. Die Statthalter sollen die übrigen Behörden controliren, sie sollen ihnen also coordinirt seyn, und darum hat die Verwaltungskammer andre Unterbeamte nöthig, welchen sie dieses Fach übertragen kann. Dieses constitutionsmässige Verhältnis der Behörden ist unstreitig in den provisorischen Anord-

nungen des Vollziehungsdirektoriums und des Ministers der Künste und Wissenschaften beobachtet worden. Man lese und untersuche die den Erziehungsräthen und Schulinspektoren ertheilten Instruktionen.

Die Statthalter sind zu sehr mit andern Geschäften überhäuft, als daß man sie noch mit der Schulaufsicht beladen sollte. Viele unter ihnen können treffliche Polizei-, Militär-, Civilbeamte seyn, aber im Schulwesen doch wenig Einsichten besitzen, und keine Neigung für ein Geschäft haben, welches doch selten gut besorgt wird, wenn man nicht mit Lust und Muße demselben obliegt. — Man weiß überdieß, daß die Statthalter und Pfarrer an vielen Orten in wechselseitiger Spannung sind, und dieses läßt nicht viel Unparteilichkeit und Harmonie erwarten.

Wenn hingegen die Statthalter das Recht und die Pflicht haben, den Schulinspektoren, wer sie auch seyen, an die Seite zu stehen, so können sie der Constitution gemäß, über dieselben wachen und sie unterstützen. Sollten übrigens einzelne Statthalter Müsse und andere Erfordernisse besitzen, so wird es allerdings sehr zweckmässig seyn, sie entweder zu Mitgliedern des Erziehungsraaths und zu Schulinspektoren oder zu Gehülften zu wählen, denn ich wiederhole es noch einmal, in diesem Fach sollten nicht politische oder kirchliche Aemter, sondern bloß persönliche Eigenschaften der einzelnen Bürger, die Wahl der Anzustellenden bestimmen.

Aus dem bisher Gesagten kann man nunmehr auch abnehmen, in wiefern ich es für zweckmässig halte, die Prüfung der Schulmeister dem Ortspfarrer zu überlassen, wie es der grosse Rath erkennt hat. Es wäre meines Erachtens nicht schicklich, sie davon auszuschließen; weil sie doch den Unterricht der Jugend in der Gemeinde mit dem Schulmeister theilen sollen, und weil sie den Zustand und die Bedürfnisse der Gemeinde kennen, so werden sie mit Recht beigezogen, wenn es darum zu thun ist, einen künftigen Mitarbeiter anzustellen. Allein um aller Partheilichkeit oder auch nur dem Verdacht derselben zuvorzukommen, sollte immer ein oberer Schulinspektor zugegen seyn, die Prüfung leiten und den Bericht darüber abfassen helfen. Es würden dann hoffentlich auch die Uneinigkeiten vermieden, welche aus Argwohn, aus Localitätsgeist, aus persönlichen Absichten, u. s. w. den Pfarrer und die Municipalität trennen können. Bürger Gesezgeber, ersparet den Pfarrern diese Unannehmlichkeiten; ich versichere euch, daß sie oft die ersten Quellen ihrer Zerwürfnisse mit den Gemeinden sind, setzt sie in ein Verhältnis, wo sie gegen Mißtrauen und Feindschaft gedeckt sind, und wo sie dennoch durch Rath und Anweisung nützen können, wenn sie es wollen, und dazu tauglich sind.